

Schul - und Gebührenordnung
- zum Verbleib beim Mitglied -

1. Die Schulordnung regelt die Unterrichtsorganisation der Musikschule Aarbergen e.V.
2. Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen Schulen in Hessen gilt auch für die Musikschule Aarbergen e.V. Der Unterricht findet in der Regel zwischen 14.00 Uhr und 19.00 Uhr statt. Die musikalische Früherziehung (MFE) wird meist in den jeweiligen Kindergärten angeboten.
3. Die Inanspruchnahme von Musikunterricht setzt die Mitgliedschaft im Verein Musikschule Aarbergen e.V. voraus (gem. §4 der Satzung). Bei minderjährigen Schülern muss mindestens ein gesetzlicher Vertreter Mitglied der Musikschule Aarbergen e.V. sein. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 2,00 €/Monat; der gewünschte Betrag wird vom Mitglied auf dem Anmeldeformular vermerkt. Der Jahresmitgliedsbeitrag wird am 16.03. bzw. am darauffolgenden Werktag eingezogen. Bei Unterrichtsbeginn nach März eines Jahres wird der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr mit dem ersten Einzug des Unterrichtsgeldes eingezogen.
4. Abweichend von Punkt 3 Satz 1 ist es möglich, bei MFE und Rhythmik auch ohne Mitgliedschaft teilzunehmen (siehe unter 13.). Gleichgestellt sind Regelungen mit Schulen und anderen Einrichtungen.
5. Bei der Anmeldung wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 15,00 € pro Familie fällig, die mit der ersten Abbuchung eingezogen wird.
6. Die Anmeldung zum Musikunterricht erfolgt schriftlich, bei Minderjährigen durch einen Erziehungsberechtigten. Die ersten 4 Monate des Musikunterrichtes gelten als Probezeit. Bis zu deren Ablauf kann unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich zum Monatsende gekündigt werden.
7. Abmeldungen des Musikunterrichtes können nur schriftlich mit 4-wöchiger Frist **zum 28.02. und 31.08.** erfolgen. Abmeldungen der MFE können ebenso nur schriftlich mit 4-wöchiger Frist jedoch zum Monatsende erfolgen.
8. Mit der Abmeldung des Musikunterrichtes ist **keine gleichzeitige Kündigung der Mitgliedschaft** verbunden. Diese kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden und muss spätestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich zugegangen sein (§5 Abs. 3 der Satzung).
9. Ummeldungen im Instrumentalunterricht sind mit 4-wöchiger Frist zum Quartalsende möglich.
10. Die Schüler werden angehalten, den Unterricht pünktlich und regelmäßig zu besuchen. Verhinderungen sind den Lehrenden oder der Musikschule mitzuteilen und entbinden nicht von der Zahlungsverpflichtung. Fehlt ein Schüler z. B. wegen Krankheit zusammenhängend mindestens 4 Wochen, so wird auf schriftlichen Antrag das gezahlte Unterrichtsgeld verrechnet.
11. Müssen Lehrende aus persönlichen Gründen eine Unterrichtsstunde verlegen oder ausfallen lassen, so sind sie verpflichtet, die Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten zu informieren. Bei Unterrichtsausfall von mehr als 1 Unterrichtseinheit/Quartal wird dieser nachgeholt.
12. Die Unterrichtsgebühr ist ein Jahresbeitrag, der in 12 gleichbleibenden Monatsraten zu zahlen ist und wird durch Lastschriftzugang am 15. des laufenden Monats bzw. am darauffolgenden Werktag von Ihrem Konto abgebucht. Bei Zahlungsverzug bleibt der Ausschluss vorbehalten.
13. **Ab 01.03.2024 gelten die folgenden monatlichen Unterrichtsgebühren:**

Einzelunterricht	wöchentlich	45 Min.	81,00 €
Einzelunterricht	"	30 Min.	60,00 €
Zweiergruppe	"	45 Min.	45,00 €
Zweiergruppe	"	30 Min.	33,00 €
Dreiergruppe	"	45 Min.	38,00 €
musikalische Früherziehung mit Mitgliedschaft *	"	45 Min.	21,00 €
musikalische Früherziehung ohne Mitgliedschaft *	"	45 Min.	23,00 €
Flexi-Unterricht *	4 Einheiten	45 Min.	133,00 €
Flexi-Unterricht *	4 Einheiten	30 Min.	102,00 €

Die Unterrichtsgebühren werden jährlich überprüft und entsprechend den uns entstandenen Kosten angepasst.

14. Für das zweite und jedes weitere Kind wird bei Instrumentalunterricht ein Geschwisterbonus von 10 % auf die Unterrichtsgebühr gewährt. Dies gilt nicht für die unter 13. genannten Gruppen mit *. Ebenso wird ein Mehrinstrumentenbonus für Kinder gewährt.
15. Die Eltern beschaffen, gegebenenfalls in Abstimmung mit den Lehrenden, die zum Unterricht notwendigen Lehrmittel (Instrumente, Noten etc.).
16. Die Musikschule kann gegen Gebühr Instrumente ausleihen. Für Beschädigungen an geliehenen Instrumenten haften die Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten.

65326 Aarbergen, Jan. 2024

Der Vorstand der Musikschule Aarbergen e.V.